

Teilrevision Richt- und Nutzungsplanung
Umsetzung Einzelinitiative «Aufhebung
öffentlicher Gestaltungsplan Bahnhofstrasse»

RICHTPLANTEXT

Stand: Antrag an die Gemeindeversammlung

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Von der Baudirektion genehmigt am

Für die Baudirektion:

BDV-Nr.

Inhalt	3.5 kommunale Festlegungen	4
---------------	----------------------------	---

Auftraggeber

Gemeinde Erlenbach

Bearbeitung

SUTER • VON KÄNEL • WILD
Peter von Känel, Cédric Arnold

3.5 kommunale Festlegungen

Fuss- und Wanderwege

Festlegungen

Die im Plan bezeichneten Fuss- und Wanderwege bestehend
 gelten als bestehende Verbindungen, die ein zusammenhängendes Netz zwischen den Quartieren und den wichtigsten Zielen wie Schule, Kindergärten, Sportanlagen, Bus- und Bahnhaltestellen, Einkaufszentren, Gemeindehaus, Altersheim, Kirchen etc. bilden.

Fehlende freigeführte Wegverbindungen:

- Aussichtspunktweg Stalden bestehend/
 (Im Stalden – Aussichtspunkt Reservoir –
 Aussichtspunkt Stalden – Fronacherweg) *) geplant
- Verbindung Aussichtspunkte Stalden und Bergli geplant
 (Aussichtspunkt Stalden – Berglistrasse –
 Rossbächlitobel – Aussichtspunkt Bergli) *)
- ~~Schulhausstrasse – Dorfstrasse – Stichstrasse~~ geplant
~~Oberdorf – Sigststrasse – Bahnhof Erlenbach~~
- ~~Sigststrasse~~ geplant
- Bahnweg (Lücke Zollerstrasse) geplant
- Hanggiessen (Hanggässli / Wallentalstrasse –
 Kappelistrasse) *) geplant
- Wallentalstrasse – Dorfbachweg (Kat. Nr. 3928) geplant
- Pistolenstand – Blüemlisalpweg *) geplant
- Wimisweid (entlang Gemeindegrenze) *) geplant

*) Generelle Festlegung mit Anordnungsspielraum. Die genaue Wegführung ist in der Detailprojektierung in Absprache mit Grundeigentümern, Bewirtschaftern und kantonalen Stellen festzulegen.

Fussweglücken längs Sammelstrassen:

- Forchstrasse (Chapf – Buswendeschlaufe) geplant
- Forchstrasse (Blüemlisalpweg – Rütibuckweg) geplant

Rechtswirkungen

Die regionalen und kommunalen Fuss- und Wanderwege bilden ein zusammenhängendes Wegnetz. Die Festlegung dieses Netzes bildet die Grundlage für die Sicherung der Verbindungen (öffentliches Wegrecht, Baulinien), für den Bau der Anlagen und für die Markierung namentlich des Wanderwegnetzes. Trasséesicherung, Bau und Unterhalt gehen zulasten der Gemeinde. Bei Flur- und Genossenschaftswegen bleibt das Landwirtschaftsgesetz vorbehalten.

Öffentliche Parkierungsanlage

Festlegungen

• Parkierungsanlage Winkel	bestehend
• Parkierungsanlage Sigst	geplant
• Parkierungsanlage P+R Nord	geplant
• Parkierungsanlage Widen	geplant

Rechtswirkungen

Die Festlegung bildet die Voraussetzung für die Landsicherung oder die rechtliche Sicherung von Parkierungsanlagen, die nicht in einem direkten Zusammenhang mit einem bestimmten öffentlichen Bau oder einer bestimmten öffentlichen Anlage stehen (z.B. Parkierung für Besucher des Dorfzentrums).